

## **Jugendförderung Sankt Georg e.V.**

### **Satzung**

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Jugendförderung Sankt Georg e.V..
2. Er hat seinen Sitz in Herdecke und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wetter eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Wesen und Zweck**

1. Der Jugendförderung Sankt Georg e.V. widmet sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt:  
Die Förderung von gesellschaftspolitischer und religiöser Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie die Schaffung von Schulungs- und Freizeitmaßnahmen und die Errichtung der notwendigen Baulichkeiten innerhalb der deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (DPSG im BDKJ) als eines gemeinnützigen Verbandes der Jugendpflege sowie der Beschaffung der hierzu notwendigen Geldmittel, Grundstücks- und Sachwerte.
2. Er ist Rechtsträger der DPSG Stamm St. Urban Ende-Syburg sowie aller zur Jugendförderung Sankt Georg e.V. gehörenden Einrichtungen und Vermögensteile.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jeder voll Geschäftsfähige werden.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die Wahl der Stammesversammlung der DPSG. Sie wird wirksam mit der Annahme der Wahl durch den Gewählten/die Gewählte. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
3. Die Anzahl der Mitglieder ist auf 10 gewählte Mitglieder beschränkt.
4. Die Wahl gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Die beiden Stammesvorsitzenden sind für die Dauer ihres Amtes geborene Mitglieder des Vereins.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Belange des Jugendförderung Sankt Georg e.V. einzusetzen.
7. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Kapital- oder Sacheinlagen von Mitgliedern werden nicht entgegengenommen. Die Mitglieder haben keine Rechte am Vereinsvermögen.
8. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a. durch Tod
  - b. durch Ablauf der dreijährigen Wahlperiode
  - c. durch Austritt aus dem Verein, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist
  - d. durch förmliche Ausschließung kraft Beschlusses der Mitgliederversammlung, die zulässig ist, wenn festgestellt wird, dass ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein beharrlich und schuldhaft nicht nachkommt.  
Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gegenüber mündlich oder schriftlich zu äußern.  
Ein Ausschluss der Mitglieder des Vorstandes ist nicht zulässig.

#### § 4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
  - a. der Vorstand,
  - b. die Mitgliederversammlung

#### 2. Beschlussfassung der Organe

Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung.

#### § 5 Der Vorstand

##### 1. Zusammensetzung

Dem Vorstand gehören vier beschließende Vereinsmitglieder an. Diese sind:

- a. der oder die erste Vorsitzende, der oder die gleichzeitig Vorsitzende/r der DPSG Stamm St. Urban Ende-Syburg ist
- b. zwei stellvertretende Vorsitzende

Zur Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden siehe § 6 Absatz 2 a dieser Satzung.

- c. der Kassierer/die KassiererIn

Mit beratender Stimme gehört der oder die zweite Vorsitzende der DPSG Stamm St. Urban Ende-Syburg dem Vorstand des Rechtsträgers an.

## 2. Vertretung des Vereins

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

## 3. Berufung in den Vorstand

Die beiden Stammesvorsitzenden der DPSG Stamm St. Urban Ende-Syburg einigen sich, wer von ihnen die Aufgabe des oder der Vorsitzenden übernimmt. Vorsitzende/r und Stellvertreter/innen berufen den Kassierer/die KassiererIn. Alle müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der nächsten Mitgliederversammlung des Vereins nach der Wahl eines neuen Stammesvorstandes.

Der Vorstand bleibt unbeschadet der Vorschrift § 3 Ziffer 8 b. dieser Satzung bis zum Ende der Amtszeit oder einer Abberufung im Amt. Eine Abberufung erfolgt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit der Mehrheit der Vereinsmitglieder beschließt.

## 4. Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Er hat für die ordnungsgemäße Führung der Bücher zu sorgen und dieses wenigstens einmal jährlich von zwei nicht dem Vorstand angehörenden Vereinsmitgliedern prüfen zu lassen. Der Vorstand hat das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## 5. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung über den Abschluss von Verträgen über 1.000,00 € zu informieren.

## 6. Einberufung und Beschlussfähigkeit

Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch den Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Ferner hat er den Vorstand einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied es schriftlich verlangt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen sowie unter Angabe der Tagesordnung geladen worden ist und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## 7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind aufzuzeichnen und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

# § 6 Die Mitgliederversammlung

## 1. Zusammentreten

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Die Mitgliederversammlung tritt zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, wenn der Vorstand oder die Hälfte der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe von Gründen verlangen.

## 2. Aufgaben

- a. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:
  - aa. Die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden (vgl. § 5 Ziffer 4).
  - bb. Die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr.
  - cc. Die Entgegennahme des Prüfungsberichts gemäß § 5 Ziffer 4 dieser Satzung.
  - dd. Beschlussfassung über die Verwendung des Überschusses beziehungsweise über die Deckung des Fehlbetrages.
  - ee. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
  - ff. Erwerb, Belastung und Veräußerung des Eigentums und sonstiger Rechte an Grundstücken.
  - gg. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen auf die Dauer von mehr als einem Jahr.
  - hh. Die Behandlung weiterer ihr vom Vorstand vorgelegter Beratungsgegenstände.
- b. Der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Zuständigkeit die Behandlung der Beratungsgegenstände, welche die Einberufung begründet haben.

## 3. Einberufung und Beschlussfähigkeit

- a. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden durch den Vorsitzenden einberufen und geleitet, im Verhinderungsfall durch den oder die Stellvertreter. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen in Schriftform per Post. Es gilt eine Einladungsfrist von 2 Wochen.
- b. Der Einberufung sind die vom Vorsitzenden aufzusetzende Tagesordnung und die erforderlichen Arbeitsunterlagen beizufügen.
- c. Anträge der Mitglieder des Vereins sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie spätestens eine Woche vor Beginn der Sitzung beim Vorsitzenden schriftlich eingebracht worden sind. Über die Aufnahme später eingebrachter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- d. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist und mindestens ein Vorstandsmitglied sowie 50 % der Mitglieder anwesend sind.
- e. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist die Sitzung zu vertagen. Der Vorsitzende beraumt einen neuen Sitzungstermin an, in dem die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- f. Die Einberufung zu dem neuen Sitzungstermin erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von einer Woche. Der Einladung ist die Tagesordnung der vertagten Sitzung beizufügen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die neue Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

## 4. Protokollierung

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und in je einem Exemplar den Mitgliedern auszuhändigen ist.

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn ihm nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang schriftlich widersprochen wird. Über die Widersprüche ist in der nächsten Sitzung zu entscheiden.

## § 7 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

### 1. Zuständigkeit

Die Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins obliegt der Mitgliederversammlung.

### 2. Antragstellung

Den Antrag können der Vorstand oder drei Mitglieder des Vereins stellen. Der Antrag ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen und in die Tagesordnung aufzunehmen.

### 3. Beschlussfassung

- a. Der Beschluss über die Satzungsänderung bedarf der einfachen Mehrheit der tatsächlichen Mitglieder des Vereins.
- b. Der Beschluss über die Änderung der Vereinsziele oder einer Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der tatsächlichen Mitglieder des Vereins. Zur Wirksamkeit ist außerdem die Zustimmung der Stammesversammlung der DPSG Stamm St. Urban Ende-Syburg erforderlich.
- c. Der Beschluss über den Kauf oder Verkauf von Immobilien sowie die Änderung der Miet- und Pachtverhältnisse bedarf der 3/4 Mehrheit der tatsächlichen Mitglieder des Vereins. Zur Wirksamkeit ist außerdem die Zustimmung der Stammesversammlung der DPSG Stamm St. Urban Ende-Syburg erforderlich.

## § 8 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Kirchengemeinde St. Urban Ende-Syburg, die es für pfadfinderische Jugendarbeit in der Gemeinde zur Verfügung hält. Bei Aufhebung oder Auflösung wegen des Wegfalls seines Zweckes fällt das Vermögen an den Georgskreis e.V. des Diözesanverbandes der DPSG im Erzbistum Paderborn, der es im Sinne des Vereinszweckes für die Jugendarbeit der Gemeinde St. Urban Ende-Syburg zur Verfügung hält.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 28.04.2004 in Kraft. Die Satzung wurde beschlossen und genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 25.01.2004 in Herdecke und geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.06.2004 in Herdecke.